



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

4/SN-427/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.688/2-DSR/93

Dr. SINGER
2768

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	86 -GE/19.P3
Datum:	24. NOV. 1993
Verteilt	25. Nov. 1993

Betrifft: 2. BDG-Novelle 1993,
Stellungnahme des Datenschutzrates

Stiller

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf
übermittelt.

Anlagen

18. November 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesnig



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.688/2-DSR/93

Dr. SINGER
2768

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft: 2. BDG-Novelle 1993,
do. GZ 920.196/5-II/A/6/93;

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf in seiner Sitzung am 17. November 1993 folgende
Stellungnahme beschlossen:

Zu § 102 Abs. 3 und 4 BDG:

Nach dieser Bestimmung haben die Vorsitzenden der
Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission dem
Leiter der jeweiligen Zentralstelle jährlich einen
Tätigkeitsbericht über ihre eigene Geschäftsführung zu
erstatten. Dabei sind jedoch alle anhängig gewordenen
Disziplinaranzeigen unter Angabe des Namens des Beschuldigten,
der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen und
allenfalls der gerichtlich strafbaren Handlungen anzugeben. Den
Erläuterungen ist zu entnehmen, daß damit die Geschäftsführung
der Disziplinarkommissionen als solche überprüft werden soll.
Der Datenschutzrat verkennt nicht, daß es notwendig sein
könnte, die Geschäftsführung der Disziplinarkommission in Bezug
auf ihre nichtrechtliche Tätigkeit zu überprüfen um zu
vermeiden, daß etwa durch das Nichteinberufen von Sitzungen
Disziplinaranzeigen nicht oder nur mangelhaft weiterverfolgt

- 2 -

werden. Diese Berichtspflicht wird von § 102 Abs. 3 auch neu eingeführt. Der Datenschutzrat bezweifelt aber, daß es notwendig ist, für eine generelle Überprüfung der Effektivität der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission die Namen jedes einzelnen Beschuldigten zu nennen. Die Überprüfung der Tätigkeit ist grundsätzlich auch ohne personenbezogene Daten möglich.

Die Bestimmung erscheint daher datenschutzrechtlich bedenklich, weil die durch diese Meldung verbundene Beschränkung des dem Beschuldigten zukommenden Grundrechts auf Datenschutz durch keinen der gemäß § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK vorgegebenen Eingriffstatbestände zu rechtfertigen sein dürfte. Es wird daher empfohlen, die Tätigkeitsberichte ohne Aufnahme personenbezogener Daten zu erstellen.

18. November 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger